

# Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlage

(gültig ab 17. Juli 2020 bis auf weiteres)

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Probetrieb auf den Schul- und Sportanlagen Roggliswil stattfinden kann und unter welchen Voraussetzungen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden können.

## Ausgangslage

---

Im Kanton Luzern sind ab Freitag, 17. Juli 2020 anstatt wie bisher 300 **nur noch 100 Gäste** in Gastwirtschaftsbetrieben und bei **Veranstaltungen** jeweils pro Sektor zugelassen, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten vorgesehen ist. Die Luzerner Behörden haben diese Massnahme beschlossen, um die Ausbreitung des neuen Coronavirus bestmöglich unter Kontrolle zu halten.

Die Vorgaben für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen oder anderen Vereinen bleiben gegenüber dem Schutzkonzept vom 06. Juni 2020 unverändert.

## Übergeordnete Grundsätze

---

1. **Symptomfrei** ins Training/Wettkampf, in die Probe
2. **Distanz halten**, wenn immer möglich 2m Abstand
3. Einhaltung der **Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung **verantwortlicher Person**

## Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Leiterinnen / Leiter;
- Teilnehmerinnen / Teilnehmer;
- Eltern (für Nachwuchstrainings);

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart / ihres Verbandes informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Leiterinnen / Leiter sowie die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

# Vorgaben für Vereinsbetrieb

(gültig ab 06. Juni 2020 bis auf weiteres)

## Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine, die über ein detailliertes Schutzkonzept ihrer Sportart verfügen. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

## Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle
- Militärunterkunft
- Medienraum (Gesang / Tanz)
- Rasenflächen
- Hartplatz
- Kraftraum
- Garderoben und Duschen

## Benützungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Zwischen den Trainings-/Probeeinheiten ist eine Karenzzeit von 15 Minuten einzuhalten, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

## Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich. Das Material wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- Hände werden vor und nach jedem Training desinfiziert.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

## **COVID-19: Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. Juli 2020**

Auszug der Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen zum Thema Veranstaltungen:

### **2. Veranstaltungen**

2. 1. An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können (insbesondere Maskentragen oder Trennwände), muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben.

2.2. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

Die Vorgaben der folgenden Schutzkonzepte sind zwingend einzuhalten:

[Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen \(PDF, 48 kB, 05.06.2020\)](#)

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/>

Roggliswil, 16. Juli 2020



**Gemeinderat Roggliswil**